

summa summarum

Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

Digitale Rentenübersicht **2**

Neues Online-Portal am Start

Daten der Finanzbuchhaltung **3**

Elektronische Übermittlung ab 2025

Beitragsrechtliche Bewertung **5**

Überlassung von IT-Geräten

SV-Meldeportal **9**

Eröffnungsangebot nicht verpassen



Digitale Rentenübersicht am Start

summa summarum

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:
Deutsche Rentenversicherung
– Baden-Württemberg,
– Bayern Süd,
– Berlin-Brandenburg,
– Braunschweig-Hannover,
– Hessen,
– Mitteldeutschland,
– Nord,
– Nordbayern,
– Oldenburg-Bremen,
– Rheinland,
– Rheinland-Pfalz,
– Saarland,
– Schwaben,
– Westfalen,
Deutsche Rentenversicherung Bund,
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt:
Thorsten Diepenbrock,
Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Bettina Segebrecht,
Deutsche Rentenversicherung Bund
Axel Jochim,
Deutsche Rentenversicherung Bund

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 31.8.2023

Gemäß § 13 ff. SGB I sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

Weitere Informationen unter www.deutsche-rentenversicherung.de/summarum.

Die Digitale Rentenübersicht ist seit dem 30. Juni 2023 online. Unter rentenuebersicht.de können alle Bürgerinnen und Bürger eine Übersicht über ihre persönlichen Altersvorsorgeansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Alterssicherung künftig online abrufen.

Das neue Online-Portal stellt Altersvorsorgeansprüche übersichtlich und zentral gebündelt dar. Die Digitale Rentenübersicht kann damit Grundlage für eine weitergehende Beratung sein, um etwaige Lücken in der Altersversorgung frühzeitig erkennen und handeln zu können. Die Nutzung des Portals ist kostenlos. Die bisher von den jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen versandten Informationen zu einzelnen Altersvorsorgeansprüchen erhalten Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin.

In dem Portal wird auch eine Liste mit den in der derzeitigen Pilotphase angebotenen Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung gestellt. Weitere Vorsorgeeinrichtungen werden im Laufe des Jahres folgen. Die Liste wird dann jeweils aktualisiert.

Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Digitale Rentenübersicht hat die Deutsche Rentenversicherung in der Broschüre [„Die Digitale Rentenübersicht: Fragen und Antworten“](#) zusammengefasst. Sie kann kostenlos heruntergeladen werden.

Weitere Rückfragen und Anregungen werden über die Kontaktinformationen und Feedback-Fragebögen auf rentenuebersicht.de entgegengenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Herausgeber

Elektronische Übermittlung von Daten der Finanzbuchhaltung für die Betriebsprüfung

Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz vom 20. Dezember 2022 wurden die Pflichten von Arbeitgebern im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung erweitert. Ab dem 1. Januar 2025 müssen Arbeitgeber Daten aus der Finanzbuchhaltung im Vorfeld einer Betriebsprüfung elektronisch übermitteln.

Status quo: Daten aus der Entgeltabrechnung

Bereits seit dem 1. Januar 2023 sind Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen des sogenannten Verfahrens „elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“ (euBP) die für die Betriebsprüfung notwendigen Entgeltabrechnungsdaten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln ([§ 28p Abs. 6a SGB IV](#)). Hierfür erzeugen Arbeitgeber oder deren Dienstleister aus ihrem Entgeltabrechnungsprogramm eine entsprechende Datei und übermitteln diese über gesicherte Datenwege an die Träger der Deutschen Rentenversicherung.


Der Inhalt und der Aufbau der Datei und alles weitere zu diesem Verfahren werden laufend von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Form von Grundsätzen beschrieben, mit der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA), der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungssoftwareersteller (ArGe PERSER) abgestimmt und durch das BMAS genehmigt. Die seit dem 1. Januar 2023 geltenden Grundsätze sind auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung bei den Ausführungen zur [Betriebsprüfung](#) zu finden (oder direkt [hier](#)).

Auf Antrag des Arbeitgebers kann für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2026 auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Daten nach [§ 28p Abs. 6a SGB IV](#) verzichtet werden ([§ 126 SGB IV](#)).

Der Umfang der Betriebsprüfung kann sich auch auf das Rechnungswesen erstrecken ([§ 11 Abs. 2 BVV](#)), sodass Arbeitgeber auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen haben. Die

Verfahren euBP

Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten werden mithilfe einer Prüfsoftware analysiert und die daraus gewonnenen Ergebnisse als Hinweise für die Betriebsprüfung genutzt.



Daten der Finanzbuchhaltung können derzeit zu diesem Zweck im Verfahren euBP freiwillig elektronisch übersandt werden.

Ab 2025: Daten aus der Finanzbuchhaltung

Ab dem 1. Januar 2025 sind Arbeitgeber verpflichtet, die für eine Prüfung notwendigen Daten aus der Finanzbuchhaltung elektronisch zu übermitteln. Werden die Daten aus der Finanzbuchhaltung nicht durch ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm übermittelt, können sie auch über eine systemgeprüfte Schnittstelle oder ein systemgeprüftes Programmmodul aus einem Programm zur Finanzbuchhaltung an die Träger der Deutschen Rentenversicherung gesendet werden (§ 28p Abs. 6a Satz 1 SGB IV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung). Die abgestimmten und genehmigten Grundsätze zur euBP enthalten bereits jetzt Definitionen zum Inhalt und Aufbau der Daten aus der Finanzbuchhaltung.

Für Programme, die für den Datenaustausch zwischen Meldepflichtigen und den Sozialversicherungsträgern eingesetzt werden, ist eine Systemprüfung durchzuführen (§ 95b SGB IV). Überwiegend wird die Übermittlung der Finanzbuchhaltungsdaten an die Träger der Sozialversicherung über systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme erfolgen. Sofern die Daten aus der Finanzbuchhaltung nicht durch ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm übermittelt werden, sind sie aus einem systemgeprüftem Finanzbuchhaltungsprogramm zu übermitteln. Ob das verwendete Finanzbuchhaltungsprogramm systemgeprüft ist, müssen Arbeitgeber bei ihrem Dienstleister erfragen. Anbieter von Finanzbuchhaltungsprogrammen mit Interesse an einer entsprechenden Systemprüfung wenden sich bitte unter Nennung von Kontaktdaten an:
systempruefung@deutsche-rentenversicherung.de

Überlassung betrieblicher IT-Geräte: Beitragsrechtliche Bewertung des Sachbezugs

Die steuerfreie Überlassung betrieblicher IT-Geräte wie beispielsweise Laptops, Tablets oder Smartphones zur privaten Nutzung ist beitragsrechtlich als Sachbezug zu berücksichtigen, wenn sie nicht zusätzlich zum Arbeitsentgelt erfolgt.

Arbeitsentgelt und Sachbezug

Zum sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsentgelt gehören alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden oder ob sie unmittelbar oder im Zusammenhang mit der Beschäftigung erzielt werden ([§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)). Dazu zählen demnach auch Sachbezüge, wie die Überlassung betrieblicher IT-Geräte (Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte) durch den Arbeitgeber wie Laptops, Tablets oder Smartphones zur privaten Nutzung durch den Beschäftigten.

Nach der SvEV werden jedoch steuerfreie Einnahmen regelmäßig nicht zum Arbeitsentgelt gezählt, wenn sie zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden ([§ 1 Abs. 1 Satz 1 SvEV](#)). Darüber hinaus sieht die SvEV für die Berücksichtigung von Sachbezügen besondere Bewertungsregelungen vor, nach denen der als Arbeitsentgelt zu berücksichtigende geldwerte Vorteil aus einem Sachbezug bestimmt wird ([§§ 2 und 3 SvEV](#)).

Überlassung zusätzlich zum Arbeitsentgelt

Der aus der privaten Nutzung der überlassenen betrieblichen IT-Geräte entstehende geldwerte Vorteil des Beschäftigten ist nach [§ 3 Nr. 45 EStG](#) steuerfrei. Für zusätzlich zum Arbeitsentgelt überlassene IT-Geräte besteht daher nach [§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV](#) aufgrund der Steuerfreiheit der Überlassung in der Sozialversicherung auch Beitragsfreiheit.

Überlassung im Rahmen einer Entgeltumwandlung Beitragsrechtliche Berücksichtigung

Die Steuerfreiheit der Überlassung der IT-Geräte besteht nach ausdrücklicher Bestimmung in [§ 3 Nr. 45 EStG](#) auch dann, wenn die Zuwendung nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten

Arbeitslohn erfolgt. Wenn die Überlassung jedoch nicht zusätzlich zum Arbeitsentgelt erfolgt, führt die Steuerfreiheit der Überlassung nicht zu deren Beitragsfreiheit. Dies gilt beispielsweise, wenn die Überlassung durch eine Entgeltumwandlung im Sinne eines vorherigen Entgeltverzichts finanziert wird. Bei Entgeltumwandlungen im Sinne eines vorherigen Entgeltverzichts und daraus resultierenden neuen Zuwendungen des Arbeitgebers ist regelmäßig davon auszugehen, dass es an der Zusätzlichkeit der neuen Zuwendungen fehlt (vgl. [summa summarum 1/2022](#)).

Um eine Entgeltumwandlung in diesem Sinne handelt es sich beispielsweise bei Leasing-Modellen, bei denen die Beschäftigten für die Vertragslaufzeit der Nutzungsüberlassung der IT-Geräte auf einen Teil ihres Arbeitsentgelts verzichten. In diesen Fällen ist der sich aus der privaten Nutzungsüberlassung ergebende geldwerte Vorteil als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

Bewertung des geldwerten Vorteils

Für die Überlassung von IT-Geräten sind keine amtlichen Sachbezugswerte, pauschale oder durchschnittliche Werte festgesetzt. Auch die Ein-Prozent-Regelung zur Bewertung der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen nach [§ 3 Abs. 1 Satz 2 SvEV](#) i. V. m. [§ 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG](#) kann mangels Rechtsgrundlage nicht angewandt werden.

Der Wert sonstiger Sachbezüge bestimmt sich für unentgeltlich zur Verfügung gestellte Sachbezüge nach [§ 3 Abs. 1 Satz 1 SvEV](#). Danach ist der, um übliche Preisnachlässe geminderte, übliche Endpreis am Abgabeort im Zeitpunkt der Abgabe anzusetzen. Demzufolge ist grundsätzlich der übliche Abgabepreis als Sachbezugswert heranzuziehen. Für verbilligt zur Verfügung gestellte sonstige Sachbezüge ist nach [§ 3 Abs. 2 SvEV](#) der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem üblichen Abgabepreis anzusetzen.

Die Bewertung unter Berücksichtigung des üblichen Abgabepreises wäre bei der Überlassung betrieblicher IT-Geräte jedoch aufwendig und komplex. Zudem werden die Geräte bei den Leasing-Modellen nicht übereignet, sondern nur vorübergehend zur privaten Nutzung überlassen. Nach Auffassung der Sozialversicherungsträger ist daher als Wert für die Nutzungsüberlassung der IT-Geräte das Nutzungsentgelt anzusetzen, das in

der Regel dem Betrag der Entgeltumwandlung entspricht. Bei Leasing-Modellen entspricht die Leasingrate dem Nutzungsentgelt.

Beispiel

Der Arbeitgeber überlässt im Rahmen einer Entgeltumwandlung dem Beschäftigten ein Smartphone, das dieser auch privat nutzen darf. Die monatliche Leasingrate entspricht dem monatlichen Entgeltverzicht.

Arbeitsentgelt vor Entgeltumwandlung mtl.	4.000 EUR
Leasingrate für Arbeitgeber mtl.	50 EUR
Entgeltverzicht mtl.	50 EUR

Der Beitragsbemessung sind zugrunde zu legen:

neuer Barlohnanspruch mtl.	3.950 EUR
+ Smartphone-Überlassung (Leasingrate) mtl.	50 EUR
Gesamt	4.000 EUR

Weichen bei Leasing-Modellen die Höhe der Leasingrate als Nutzungsentgelt und die Höhe des Entgeltverzichts voneinander ab, ist als Wert für die Nutzungsüberlassung die Höhe der vom Arbeitgeber als Leasingnehmer vereinbarten Leasingrate in Ansatz zu bringen.

Dabei ist die Leasingrate beitragsrechtlich einheitlich zu beurteilen, sodass auch die Leasinganteile oberhalb des Entgeltumwandlungsbetrags nicht als zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt erbracht angesehen werden und damit der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind.

Beispiel

Der Arbeitgeber überlässt im Rahmen einer Entgeltumwandlung dem Beschäftigten ein Smartphone, das dieser auch privat nutzen darf. Die monatliche Leasingrate ist höher als der monatliche Entgeltverzicht.

Arbeitsentgelt vor Entgeltumwandlung mtl.	4.000 EUR
Leasingrate für Arbeitgeber mtl.	60 EUR
Entgeltverzicht mtl.	50 EUR

Der Beitragsbemessung sind zugrunde zu legen:

neuer Barlohnanspruch mtl.	3.950 EUR
+ Smartphone-Überlassung (Leasingrate) mtl.	60 EUR
Gesamt	4.010 EUR

Ist die Leasingrate geringer als der Entgeltumwandlungsbetrag ist nur die Leasingrate zu berücksichtigen, da der darüber hinausgehende arbeitsrechtlich zulässige Verzicht auf Arbeitsentgelt beitragsrechtlich zu berücksichtigen ist.

Beispiel

Der Arbeitgeber überlässt im Rahmen einer Entgeltumwandlung dem Beschäftigten ein Smartphone, das dieser auch privat nutzen darf. Die monatliche Leasingrate ist geringer als der monatliche Entgeltverzicht.

Arbeitsentgelt vor Entgeltumwandlung mtl.	4.000 EUR
Leasingrate für Arbeitgeber mtl.	40 EUR
Entgeltverzicht mtl.	50 EUR

Der Beitragsbemessung sind zugrunde zu legen:

neuer Barlohnanspruch mtl.	3.950 EUR
+ Smartphone-Überlassung (Leasingrate) mtl.	40 EUR
Gesamt	3.990 EUR

sv.net geht – das neue SV-Meldeportal kommt

Die Sozialversicherungsträger sind gemäß § 95a SGB IV gesetzlich verpflichtet, eine Ausfüllhilfe zum elektronischen Austausch von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen zur Verfügung zu stellen. Am 4. Oktober 2023 wird das neue SV-Meldeportal freigeschaltet. In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2023 kann das Vorläuferprodukt sv.net uneingeschränkt auch weiterhin genutzt werden.

Die Anwendung sv.net wird seit 2001 von den Krankenkassen angeboten und wurde bis dato kontinuierlich an die erweiterten Anforderungen zur Digitalisierung der Sozialversicherung angepasst. Heute nutzen rund 550.000 Arbeitgeber und deren Dienstleistungspartner sv.net. Sie tauschen ca. 25 Millionen Meldungen pro Jahr mit den gesetzlichen Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der BA und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen aus. Es werden 23 Fachverfahren – darunter u. a. Beitragsnachweise, Sofortmeldungen, A1-Bescheinigungen und eAU – unterstützt.

Neue Anwendung

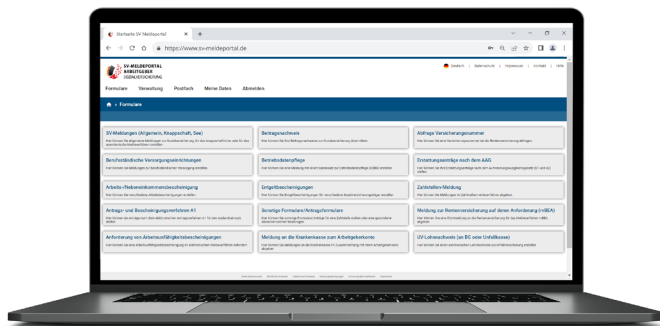
Das SV-Meldeportal ist eine komplette Neu-Entwicklung und eine reine Webanwendung, die ausschließlich mit einem Browser ausgeführt wird. Die Erfahrungen aus den letzten Jahrzehnten flossen in die Programmierung der neuen Anwendung ein, die optimal auf die Bedürfnisse der Benutzer ausgerichtet ist. Das SV-Meldeportal soll vorrangig kleine Arbeitgeber bei der Erfüllung der Meldepflichten und dem Abruf von Bescheinigungen unterstützen. Aber auch mittelständische und große Unternehmen, Selbständige, die öffentliche Verwaltung sowie Zahlstellen können das SV-Meldeportal nutzen.

Zahlstellenmeldeverfahren

Zahlstellen sind Arbeitgeber, die Betriebsrenten zahlen und daraus Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen.

Weder sv.net noch das SV-Meldeportal führen Berechnungen zur Ermittlung der erforderlichen Angaben durch und stehen damit nicht in Konkurrenz zu den professionellen Entgeltabrechnungsprogrammen, die von mehr als 100 Software-Erstellern angeboten werden.

Die Startseite des SV-Meldeportals:



ELSTER

ELSTER steht für die Elektronische Steuer-Erklärung. Als Login steht das [Elster-Zertifikat](#) zur Verfügung. Die Signatur kann für Privatpersonen und Unternehmen ausgestellt werden.

Mein UK

Unternehmen haben im Jahr rund 200 Kontakte zu unterschiedlichen Behörden. Das einheitliche Unternehmenskonto soll den damit verbundenen Aufwand reduzieren.


Sichere Registrierung

Angelehnt an die europäischen Regelungen wird basierend auf dem [Onlinezugangsgesetz](#) (OZG) in Deutschland ein Portalverbund etabliert, der Bürgern und Unternehmen einen digitalen Zugang zu allen Angeboten der Verwaltungen ermöglichen soll. Dazu hat der IT-Planungsrat von Bund und Ländern beschlossen, ein bundesweit einheitliches Unternehmenskonto einzurichten. Es basiert auf der Technologie von ELSTER.

Das Unternehmenskonto (kurz: Mein UK) kann über die Webseite [mein-unternehmenskonto.de](#) eingerichtet werden. Im Zuge der Registrierung erhalten Unternehmen und Selbständige ein oder ggf. mehrere Organisationszertifikate. Diese können für die einmalige Registrierung und danach für jede Anmeldung (auch am SV-Meldeportal) genutzt werden.

Zentraler Online-Datenspeicher

Das SV-Meldeportal bietet optional die Nutzung eines zentralen, sicheren Online-Datenspeichers an, der redundant in zwei Rechenzentren des technischen Betreibers betreut wird. Die Daten des Arbeitgebers werden verschlüsselt gespeichert und stehen ausschließlich legitimitierten Benutzern zur Verfügung. Der Zugriff von Unberechtigten ist durch eine komplexe IT-Infrastruktur, die in modernen Rechenzentren betrieben wird, abgesichert. Mit einer Zertifizierung nach ISO 27001 muss der Betreiber die Wirksamkeit seines Informationssicherheitsmanagementsystems objektiv, glaubwürdig und regelmäßig in Audits nachweisen.



Der Online-Datenspeicher speichert die Firmendaten, Personal-daten sowie alle abgegebenen und empfangenen Meldungen für die Dauer von maximal fünf Jahren. Damit können auch kleinere Unternehmen diese Daten elektronisch vorhalten und bei Bedarf für einen Abruf bereitstellen, ohne sich um aufwändige Schutzmaßnahmen und Datensicherungen zu kümmern.

Komplexe Mandantenverwaltung

Arbeitgeber, die für mehr als eine Betriebsnummer Daten mit den Sozialversicherungsträgern austauschen, oder Dienstleistungspartner, die für mehrere Arbeitgeber die Entgeltabrechnung und das Meldewesen übernehmen, können eine strukturierte Mandantenverwaltung nutzen. Der Arbeitgeber kann beispielsweise einer Steuerberatung für einen frei bestimmbaren Zeitraum ein Mandat übertragen, die dann in seinem Auftrag Meldungen mit Sozialversicherungsträgern austauscht. Am Ende dieser Zusammenarbeit verfügt der Arbeitgeber aber weiterhin über seine Daten im Online-Datenspeicher, da diese immer mit Bezug zu seiner Betriebsnummer erfasst und ausgetauscht werden.

Personalverwaltung mit Historie

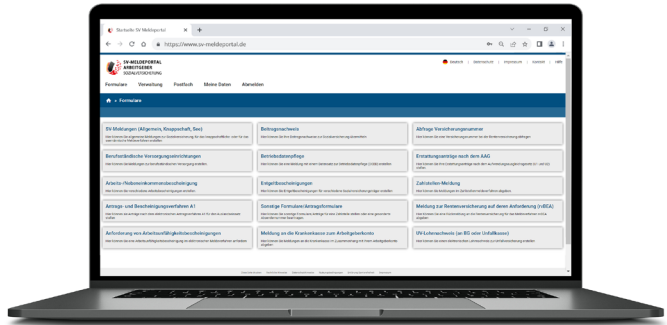
Das SV-Meldeportal bietet eine gestufte Personalverwaltung mit Historienführung unter Nutzung des Online-Datenspeichers an. Für die Mitarbeitenden eines Unternehmens werden unter der Betriebsnummer die Basisdaten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum und Versicherungsnummer erfasst. Die in Meldungen für die Mitarbeitenden erfassten Daten werden automatisch in die Stammdaten mit Bezug auf den Monat des Meldedatums übernommen. Damit ist es möglich, spätere Meldungen einzelnen Zeiträumen zuzuordnen.

Neues Design und Oberfläche

Das SV-Meldeportal gliedert sich in eine Web-Präsenz und die eigentliche Ausfüllhilfe, die über die Web-Präsenz oder direkt aufgerufen werden kann. Die Web-Präsenz stellt für den Benutzer ausführliche Informationen zur Nutzung der Ausfüllhilfe bereit. Dazu werden auch kurze Videosequenzen angeboten, die einfach und verständlich die einzelnen Funktionen erklären.

Die Anwendungsoberfläche der Web-Präsenz und der Ausfüllhilfe sind im modernen Kacheldesign gehalten und werden barrierefrei nach BITV 2.0 sein. Das responsive Design ermöglicht die Nutzung von Endgeräten aller Art wie PC, Tablet oder Smartphone, da sich die Benutzeroberfläche automatisch an die Auflösung des genutzten Endgerätes anpasst.

Das Kacheldesign der Web-Präsenz:



Nutzung des SV-Meldeportals

Das Gesetz regelt, dass die Nutzer des SV-Meldeportals im angemessenen Umfang an den Kosten der Datenübermittlung beteiligt werden können. Für die Nutzung des SV-Meldeportals ist daher vom Nutzer eine Nutzungsgebühr zu zahlen.

Die Nutzungsgebühr wird bezogen auf zwei Anwendergruppen für eine Laufzeit von 36 Monaten im Voraus erhoben. Für den Austausch von Meldungen für eine Betriebsnummer werden 36 Euro und für den Austausch von Meldungen für mehrere Betriebsnummern 99 Euro jeweils plus Mehrwertsteuer berechnet. In Sonderfällen sind Anwender von der Nutzungsgebühr befreit. Alle Nutzer können beliebig viele Meldungen mit den Sozialversicherungsträgern austauschen.

Die Nutzung des SV-Meldeportals ist in den Jahren 2023 und 2024 kostenfrei, sofern sich Arbeitgeber und deren Dienstleistungspartner bis zum 31. März 2024 als Nutzer registrieren. Erst ab 2025 ist für diese Anwender die Nutzung des SV-Meldeportals kostenpflichtig. Ab dem 1. April 2024 wird die Nutzungs-



gebührt allen neu registrierten Arbeitgebern sofort in Rechnung gestellt.

Die nächsten Schritte

Das SV-Meldeportal hat im Mai 2023 die vorgeschriebene Systemprüfung abgeschlossen. Danach wurde das SV-Meldeportal von den Sozialversicherungsträgern für den Produktivbetrieb freigegeben. Anfang Juli 2023 startete ein eingeschränkter Pilotbetrieb. Bis Ende September 2023 werden mit einer steigenden Anzahl von Nutzern Erfahrungen mit dieser neuen Anwendung gesammelt.

Am 4. Oktober 2023 wird das SV-Meldeportal für den flächendeckenden Produktionsbetrieb freigeschaltet.

Ab diesem Zeitpunkt können sich Arbeitgeber für die Nutzung des SV-Meldeportals registrieren. Da eine Registrierung die Nutzung eines Organisationszertifikates bedingt, wird den Arbeitgebern empfohlen, entweder ein neues Organisationszertifikat frühzeitig bei [ELSTER](#) zu beantragen oder die Nutzung eines bereits vorhandenen Zertifikates organisatorisch zu regeln.

Träger des SV-Meldeportals

Die Sozialversicherungsträger (Gesetzliche Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und BA) sind nach dem Gesetz beauftragt, das SV-Meldeportal und die integrierte Ausfüllhilfe dauerhaft den Arbeitgebern und auch den Selbständigen für den elektronischen Datenaustausch nach SGB IV und dem [Aufwendungsausgleichsgesetz](#) zur Verfügung zu stellen. Sie sind jeweils für die Erarbeitung und die inhaltlich richtige Darstellung und Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden Fachverfahren durch die Ausfüllhilfe zuständig.

Operative Durchführung

Die Federführung hat der GKV-Spitzenverband übernommen und für die operative Durchführung und Programmierung des SV-Meldeportals ist die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (siehe auch www.itsg.de) als Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Kran-

kenkassen beauftragt. Das SV-Meldeportal ist als ausfallsichere Anwendung konzipiert und die Informationssysteme werden in zwei Rechenzentren in Deutschland gehostet.

Weitere Informationen

Die Krankenkassen und die übrigen Sozialversicherungsträger werden die Arbeitgeber laufend über die Änderungen zur Nutzung des SV-Meldeportals informieren.

Die Seite www.sv-meldeportal.de steht seit August 2023 zur Verfügung.